

# Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit

Geltungsbe-  
reich

§ 1. Dieses Reglement gilt für die kantonalen und die staatsbeitragsberechtigten Bildungsgänge der höheren Fachschulen für Gesundheit im Kanton Zürich.

Zulassung zur  
Eignungsab-  
klärung

§ 2. <sup>1</sup>Zur Eignungsabklärung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung oder über eine Matura oder einen Diplom- bzw. Fachmittelschulabschluss verfügen.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen, in denen Kandidatinnen und Kandidaten die Kriterien gemäss Abs. 1 zwar nicht erfüllen, jedoch eine gleichwertige Vorbildung nachweisen, entscheidet das Bildungszentrum über die Zulassung zum Zulassungsverfahren.

<sup>3</sup>Das Bildungszentrum entscheidet über die Anerkennung oder die Teilanerkennung der von anderen Bildungszentren durchgeführten Eignungsabklärung sowie über die Anerkennung von für die Eignungsabklärung anrechenbaren Vorbildungen.

Eignungsab-  
klärung

§ 3. <sup>1</sup>Das für den jeweiligen Bildungsgang verantwortliche Bildungszentrum führt die Eignungsabklärung durch. Die besteht aus

- a. einem Eignungstest,
- b. einem Eignungspraktikum,
- c. einer Beurteilung der schriftlichen Unterlagen (Portfolio),
- d. einem Eignungsgespräch.

<sup>2</sup>Die Eignungsabklärung für die Zulassung muss in der Regel ab dem Zeitpunkt des bestandenen Eignungstests innerhalb von 18 Monaten absolviert und bestanden werden.

Kosten Eignungsabklärung

Für das Eignungsverfahren kann eine Kostenbeteiligung zu Lasten der Kandidatin / des Kandidaten erhoben werden.

Eignungstest

§ 4. <sup>1</sup>Mit einem schriftlichen Test wird die intellektuelle Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten abgeklärt.

Eignungspraktikum

§ 5. <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat absolviert ein mindestens zweitägiges Praktikum unter Betreuung einer Fachperson.

<sup>2</sup> Die Fachperson beurteilt die berufspraktische Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten (Fremdbeurteilung). Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine Einschätzung des Praxiseinsatzes (Selbstbeurteilung).

Portfolio

§ 6. <sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die für das Portfolio vom Bildungszentrum geforderten Dokumente und Unterlagen ein, die geeignet sind, die berufliche und persönliche Eignung zu beurteilen.

Eignungsgespräch

§ 7. <sup>1</sup> Gestützt auf die Ergebnisse des Tests und des Eignungspraktikums sowie auf die eingereichten Unterlagen führen zwei vom Bildungszentrum bestimmte Fachpersonen ein formal standardisiertes und kriterienorientiertes Eignungsgespräch durch. Dieses führt zu einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den gewählten Bildungsgang.

Wiederholung

§ 8. <sup>1</sup> Der Eignungstest, das Eignungspraktikum und das Eignungsgespräch können bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet das Bildungszentrum über die neuerliche Zulassung zur Eignungsabklärung.

Gesundheitliche Eignung

§ 9. <sup>1</sup> Ein eingereichtes ärztliches Zeugnis hat die gesundheitliche Eignung zu bestätigen. Es wird in verschlossenem Couvert dem Vertrauensarzt des Bildungszentrums zur Kontrolle überwiesen.

<sup>2</sup> Vor dem Eintritt in das erste Praktikum hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Impfzeugnis beizubringen. Die Impfungen beziehen sich auf die Impfeempfehlungen für Beschäftigte des Gesundheitswesens des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

<sup>3</sup> Das Bildungszentrum kann die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung an die Praktikumsbetriebe delegieren.

Entscheid

§ 10. Das Bildungszentrum entscheidet über die Zulassung zum Bildungsgang. Dieser Entscheid ist während drei Jahren gültig.

Rechtsmittel

§ 11. Gegen den Entscheid auf Nichtzulassung zum Bildungsgang kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bildungszentrum Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bildungszentrums und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Ein abschliessender Entscheid des Bildungszentrums kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an, mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2018 in Kraft.